

Stadt Niederkassel
Gemarkung Rheidt

Flur 5 Nr. 20

Flur 6 Nr. 101

Aus dem Verfahrensgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Köln
Rhein-Sieg-Kreis

Stadt Troisdorf

Gemarkung/Flur	frühere Bezeichnung der Flurstücke	durch Sonderung bzw. Teilungsvermessung fortgeführt in	
		aus dem Verfahren auszuschließende Flurstücke	weiter dem Verfahren unterliegende Flurstücke
Sieglar/10	568	2539	2540
Sieglar/10	837	2541	2542
Sieglar/10	838	2543	2544
Sieglar/10	836	2545	2546
Sieglar/27	2043	3004	3005

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von ca. 208 ha.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei der
 - a) Bezirksregierung Köln, Blumenthalstr. 33, 50670 Köln, Zimmer B 270
 - b) Stadt Troisdorf, Zimmer 303, Kölner Str. 176, 53840 Troisdorf

Die Auslegungsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 31.10.2007 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Sieglar/Eschmar.
5. Rechte an den zugezogenen Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Bezirksregierung Köln zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt

hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2 bis 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2353). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Das damaligen Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 31.10.2007 die Flurbereinigung Sieglar/Eschmar als Verfahren unter Anwendung der §§ 87 - 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) angeordnet. Zweck dieses Flurbereinigungsverfahrens ist, das für den Neubau der L 332n - Ortsumgehung - Sieglar/Eschmar erforderliche Land bereitzustellen und die durch den Straßenbau entstandenen landeskulturellen Schäden zu beheben. Mit dem Bau der L 332n wurde noch nicht begonnen. Das bisherige Verfahrensgebiet hat eine Größe von ca. 181 ha.

Der Rhein-Sieg-Kreis beabsichtigt nunmehr den Neubau der Kreisstraße 29 - Ortsumgehung Kriegsdorf - mit Anschlussstelle an die L 332n, dessen planungsrechtliche Grundlage ein bestandskräftiger Bebauungsplan ist.

Für dieses Straßenbauvorhaben (einschließlich der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen und neue Wegeflächen) werden im Flurbereinigungsgebiet und im Erweiterungsgebiet weitere 5,2 ha ländliche Grundstücke benötigt. Diese Flächen können nicht freihändig erworben werden.

Da durch dieses Vorhaben zudem Wirtschaftsflächen durchschnitten bzw. angeschnitten werden, hat das Dezernat 25 der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 17.10.2008 gemäß § 87 Abs. 1 FlurbG den Antrag gestellt, das Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der Sondervorschriften der §§ 87 ff. FlurbG auch für Zwecke der K 29n durchzuführen.

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt nunmehr den Zweck, die durch die Unternehmen L 332n und K 29n für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile durch die Neueinteilung der Grundstücke zu vermeiden oder zumindest zu mildern. Nach den getroffenen Feststellungen ist zu erwarten, dass für die betroffenen Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens kein Landverlust nach § 88 Nr. 4 FlurbG eintreten wird.

Das Flurbereinigungsverfahren ist nach Abwägung der agrarstrukturellen örtlichen Gegebenheiten und der sich aus der Topographie, der vorhandenen Verkehrsanlagen und bebauten Flächen ergebenden Zwänge so erweitert worden, dass der

Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird, andererseits auch nicht mehr Grundstücke als unumgänglich einbezogen werden (§ 7 FlurbG).

Die am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind nach § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FlurbG in einer am 09.02.2011 im Rathaus der Stadt Troisdorf abgehaltenen Versammlung über die Zweck- und Gebietserweiterung des Flurbereinigungsverfahrens sowie über dessen Finanzierung aufgeklärt worden.

Die landwirtschaftlichen Berufsvertretung, sowie die übrigen zu beteiligenden Behörden, Körperschaften und Organisationen sind ebenfalls über das Flurbereinigungsverfahren und seine Abgrenzung informiert und angehört worden (§ 5 Abs. 2, § 87 Abs. 4 FlurbG). Einwendungen sind nicht erhoben worden. Soweit Anregungen vorgebracht wurden, wird diesen zum jeweiligen Verfahrensstand Rechnung getragen.

Die Voraussetzungen für die im Tenor dieses Beschlusses verfügte Gebiets- und Zweckerweiterung der Flurbereinigung Sieglar/Eschmar liegen somit vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
9a Senat (Flurbereinigungsgericht)
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten ver säumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieses Änderungsbeschlusses angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Änderungsbeschlusses liegen vor.

Im Hinblick auf die mit dem Neubau der K 29 n bezweckten Verkehrsentslastung der Ortslage Kriegsdorf besteht seitens der Stadt Troisdorf ein besonderes Interesse an einer schnellstmöglichen Realisierung dieser Maßnahme. Der Ausbauträger, der Rhein-Sieg-Kreis, beabsichtigt noch in diesem Jahr mit den ersten Ausbaumaßnahmen zu beginnen. Grundlage ist der bestandskräftige Bebauungsplan für diese Straße. Zur Vorbereitung dieser Ausbaumaßnahmen hat die Flurbereinigungsbehörde kurzfristig mit den ersten Verfahrensschritten zu beginnen. Denn der Bauträger hat einen Anspruch darauf, die benötigten Flächen zeitgerecht für die Baumaßnahmen besitzmäßig bereitgestellt zu bekommen und auch über den Flurbereinigungsplan diese Flächen in Eigentum zu erhalten. Nur dadurch ist gewährleistet, dass der Zeitraum zwischen der Flächeninanspruchnahme und der Umsetzung des Ergebnisses der Neuordnung im Flurbereinigungsverfahren möglichst zeitnah erfolgen kann. Dies entspricht der vorrangigen Zielsetzung einer Unternehmensflurbereinigung, in dem die durch das Unternehmen ausgelösten Eingriffe in das Eigentum und die Landeskultur möglichst vermieden und auch schnellstmöglich auszugleichen sind.

Somit ist die Aufnahme der Arbeiten im Flurbereinigungsverfahren unmittelbar mit ergangenem Änderungsbeschluss im überwiegenden öffentlichen Interesse. Dieses Interesse überwiegt dem Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung gegebenenfalls von ihnen eingelegter Rechtsbehelfe.

Im Auftrag

